Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
II. Kammer.

№ 105. Dresden, den 31. Juli **1843.**

Einhundert und dritte öffentliche Sitzung am 18. Juli 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen und Urlaubsertheilung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über die im allerhöchsten Decrete vom 2. Januar 1843 vorgelegten Gesetzentwürfe: I. die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen, II. die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, und III. das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betr. — (Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung §§. 47 — 57). —

Die Sitzung beginnt um ½10 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Könneritz, des königl. Commissars Hänel und von 63 Kammermitgliedern. Nachdem das Protokoll über die letztverwichene Sitzung durch Herrn Secretair D. Schröder verlesen und auf gestellte Präsidialfrage Seiten der Kammer genehmigt worden ist, wird dasselbe von den Abgg. Püschel und Hensel mit vollzogen.

Auf der Registrande ist eingegangen:

1. (Nr. 957.) Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Mühltroff, Alexander Linke und Consorten, um Verbesserung des Wahlgesetzes.

Abg. Braun: Diese Petition ist mir, und zwar in der vorigen Woche, zur Abgabe an die Kammer zugesandt worden, während ich wegen dringender Geschäfte abgehalten war, in diesem Saale zu erscheinen. Sie betrifft die Reform des Wahlgesetzes, welche bereits in diesem Saale verhandelt wurde, und schließt sich ihrem Inhalte und Zwecke nach den Ansichten an, welche mein ehrenwerther Freund, der Abg. Todt, hierüber ausgesprochen hat. Auch ich muß und kann nur diese Ansichten und Wünsche, die die Petition enthält, theilen. Auch ich bin überzeugt, daß insonderheit eine Erweiterung des passiven Wahlrechtes, ja die Freigebung desselben ein Bedürfniß, eine Nothwendigkeit ist, und theilt auch die geehrte Kammer hierin nicht meine Ansicht, so hoffe ich denn doch, daß diese meine Ueberzeugung sich über lang oder kurz Eingang und Geltung verschaffen werde. Was die Entschließung anlangt, die über diese Petition zu treffen sein möchte, so schlage ich vor, daß dieselbe an die erste Kammer abgegeben werde, wo der Gegenstand, den sie betrifft, eben gegenwärtig zur Berathung vorliegt, um so mehr, als die Petenten ihr Gesuch an die Ständeversammlung überhaupt gerichtet haben.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition sofort an die erste Kammer abgeben? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 958.) Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens und die Anlegung neuer Nahrungen betreffend.

Präsident D. Haase: Wird zum Druck gelangen und auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden. — Ich habe noch der Kammer anzuzeigen, daß sich die Abgg. Sachße und Klinger wegen Deputationsarbeiten für heute entschuldigt haben. Ebenso der Abg. Ludwig wegen Unwohlsein. Der Abg. v. d. Planitz bittet für morgen um Urlaub. Will die Kammer diesen Urlaub dem Abg. v. d. Planitz gestatten? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich ersuche nun den Herrn Referenten, uns den fernerweiten Vortrag des gestern zur Berathung gekommenen Berichts zu geben.

Referent Abg. Braun:

§. 47.

Specialität der Hypotheken.

Nur Forderungen, welche der Summe nach bestimmt sind, können in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicher zu stellenden Anspruchs unbestimmt ist, behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ein Betrag bestimmt werden, nach dessen Höhe das Grundstück haften soll.

Referent Abg. Braun: Es wird nothwendig sein, daß hier sofort die andern §§. mit dazu genommen werden, weil die §§. 47 und 49 im Berichte ebenfalls zusammengenommen worden sind.

§. 48.

Jedoch ist weder bei Forderungen einer bestimmten jährlichen Rente eine Bestimmung in Capital, noch bei Forderungen bestimmter Abentrichtungen, oder Leistungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, eine Veranschlagung zu Gelde zum Zweck der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich.

§. 49.

Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch kann auch nur auf bestimmte Immobilien geschehen.

Der Bericht sagt:

Die

§§. 47 und 49

enthalten den schon in der Einleitung berührten, so wichtigen

SLUB
Wir führen Wissen.